

Richter und Staatsanwälte. Der Wettbewerb zwischen den Justizministerien der Länder in der Anwendung neuer, volksnaher Arbeitsmethoden in der Justiz wird gemäß dem Beschluß der Juristenkonferenz vom 25./26. 11. 1948 von der Abteilung vorbereitet und praktisch durchgeführt werden.

Neben den Wirtschaftsstrafsachen wird die Abteilung ihre besondere Aufmerksamkeit der Behandlung von Betriebsunfällen zuwenden und die Tätigkeit der Gerichte und Staatsanwaltschaften gerade auf diesem Gebiet besonders überwachen.

Der Arbeitsplan der Abteilung Strafvollzug enthält eine große Anzahl praktischer Maßnahmen, die im Rahmen von drei großen Hauptaufgaben verwirklicht werden sollen. Die vordringlichste Aufgabe besteht für die Abteilung darin, die Arbeit in den Gefangenenanstalten in das Aufbauprogramm des Zweijahresplans einzugliedern und damit das Arbeitspotential der Gefangenen für die allgemeinen Wirtschaftsaufgaben nutzbar zu machen. Im übrigen werden weitere Maßnahmen zur Verwirklichung der Grundforderungen des Strafvollzuges, nämlich seiner allgemeinen Demokratisierung und der Resozialisierung der Gefangenen durchgeführt werden.

In dem Arbeitsplan der Abteilung Gesetzgebung für das erste Halbjahr 1949 ist als bedeutsamste Aufgabe vorgesehen der Entwurf eines neuen Gerichtsverfassungsgesetzes, durch den auf dem Gebiete der Gerichtsorganisation und der Gerichtsverfassung teilweise völlig neue Wege beschritten werden sollen. Die kürzlich ergangene Verordnung über die Übertragung von familienrechtlichen Streitigkeiten in die Zuständigkeit der Amtsgerichte bedarf der Ergänzung durch Durchführungsverordnungen. Die Reformarbeiten für eine neue Regelung des Familienrechts selbst sind in der Zwischenzeit so weit gediehen, daß im Laufe der Planperiode mit der Vorlage von entsprechenden Entwürfen zu rechnen ist. In Zusammenarbeit mit den zuständigen Hauptverwaltungen der DWK sollen die Arbeiten zur Durchführung der geplanten Agrargesetzgebung zum Abschluß gebracht und einige andere durch die wirtschaftliche Entwicklung bedingte Gesetze vorbereitet und erlassen werden.

Auf strafrechtlichem Gebiet wird im Mittelpunkt der weiteren gesetzgeberischen Arbeit das Wirtschaftsstrafrecht stehen. In Zusammenarbeit mit der DWK ist eine weitere Durchführungsverordnung zur Wirtschaftsstrafverordnung zu erlassen. Außerdem sind noch einige Spezialfragen des Wirtschaftsstrafrechts gesetzgeberisch zu lösen. Grundlegend neue Strafgesetze werden vorbereitet zum Schutze des Volkseigentums und zum Schutze der Wirtschaft gegen Schieber und Spekulanten, beides Gesetze, die der neuesten wirtschaftlichen Entwicklung Rechnung tragen. Durch ein Gesetz zur Bekämpfung von Betriebsunfällen soll die Stellung der Arbeitsschutzinspektionen im Strafverfahren verstärkt werden. Endlich soll im ersten Halbjahr 1949 eine grundsätzliche Klärung darüber geschaffen werden, ob die seit langem bestehenden Pläne, an die Stelle des Jugendstrafrechts ein Jugendstrafrecht zu setzen, nunmehr verwirklicht werden sollen.

Mit der Aufstellung eines Arbeitsplanes sind erst die Voraussetzungen für die planmäßige und systematische Lenkung der Arbeit in der Verwaltung geschaffen. Es kommt jetzt darauf an, daß der Plan in einem halben Jahr erfüllt wird. In der unter Leitung des Präsidenten oder des Vizepräsidenten allmonatlich stattfindenden Abteilungsbesprechungen wird laufend der Stand der Durchführung des Abteilungsplanes überprüft werden, wobei kritisch festgestellt werden wird, in welchen Fällen die Realisierung des Planes nachhinkt, welche technischen oder organisatorischen Gründe diese Tatsache erklären und was im einzelnen zu geschehen hat, um die stetige Durchführung der im Plan vorgesehenen Einzelaufgaben zu gewährleisten.

Der auf Anregung des Präsidenten gefaßte Beschluß, für die Deutsche Justizverwaltung einen festen Halbjahresplan aufzustellen, wird von allen Angestellten als ein fortschrittlicher und fruchtbarer Beschluß für die Arbeit in der Verwaltung gewertet. Er wird dazu beitragen, die Arbeit der Verwaltung zu intensivieren, ihre leitende und kontrollierende Funktion zu steigern und ihre Arbeitskraft auf die wesentlichen

Aufgaben zu lenken. Es wäre zu begrüßen, wenn auch die Länderministerien die Frage überprüfen würden, ob es nicht auch für sie zweckmäßig ist, für ihren Arbeitsbereich entsprechende konkrete Arbeitspläne aufzustellen, damit die Demokratisierung der Justiz in der Zone nach einheitlichen Gesichtspunkten und einheitlichem Plan vorangetrieben wird.

Aus der Praxis — für die Praxis

Überblick über die Geschäftsentwicklung der streitigen Zivilsachen des Landgerichtsbezirks Nordhausen im ersten Halbjahr 1948 und Vorschläge zur Verbesserung der Arbeit der Zivilgerichte

Bei den Amtsgerichten waren von den im ersten Halbjahr 1948 eingegangenen Klagen bis Ende August 86% in der Instanz erledigt; im Durchschnitt waren sie nach 42 Tagen (wenn ich die Sachen weglasse, in denen im ersten Termin ein Versäumnisurteil ergangen ist, nach 45 Tagen) in der Instanz abgeschlossen. Der erste Termin war durchschnittlich 23 Tage nach Eingang der Klage oder des Armenrechtsgesuchs angesetzt. Dabei muß man bedenken, daß einige wenige langwierige Fälle (Beweisaufnahme in der Westzone, öffentliche Zustellung, wiederholte Vergleichsversuche" diese Durchschnittszahlen hinauftreiben. Auch sind darin die Zahlen eines kleinen Amtsgerichts enthalten, bei dem nur einmal im Monat Zivilverhandlungen stattfinden. Weitauß die meisten Sachen wurden durch Vergleich, Verzicht, Anerkenntnis, Anzeige der Erledigung oder Versäumnisurteil abgeschlossen. In 29% der Sachen erging streitiges Urteil.

Beim Landgericht waren von den im ersten Halbjahr anhängig gewordenen Ehesachen 75%, von den sonstigen Sachen 50% am 31. August abgeschlossen. Der erste Termin war im Durchschnitt nach 40 Tagen anberaumt. Hier geben freilich die Ehesachen mit den vielen Armenrechtsgesuchen und den zahlreichen öffentlichen Zustellungen den Ausschlag. Die weitaus meisten Sachen wurden nach ein oder zwei Verhandlungsterminen abgeschlossen. Einige der Vermögenssachen (dazu gehören vor allem viele noch nicht abgeschlossene! machen freilich weit mehr Verhandlungen erforderlich. Es handelt sich dabei meist um Fälle, in denen Forderungen aus der Zeit vor 1945 oder vor der Währungsreform geltend gemacht werden, und in denen das Gericht nicht nur zu einem Urteil zu kommen, sondern im Vergleichsweg den Parteien einen Weg zu eröffnen sucht, wie sie auch wirklich die Schuld abwickeln können. Abgesehen von solchen Ausnahmen waren die Sachen durchschnittlich in zwei Monaten erledigt. Von den im ersten Halbjahr anhängig gewordenen Berufungssachen waren 86% am 31. August abgeschlossen, davon 55% durch Vergleich usf. Die einzelnen Sachen werden durchschnittlich in 61 Tagen (wenn man die wenigen Ausnahmen — Beweisaufnahme in der Westzone, Blutgruppenuntersuchung usf. — wegläßt, in 48 Tagen) erledigt.

Durch diese Zahlen soll keineswegs einer nervösen Prozeßheterei das Wort geredet werden. Im Gegenteil! Wir legen hier größten Wert darauf, jede einzelne Sache in aller Ruhe gründlich mit den Parteien durchzusprechen.

Anschließend noch einige grundsätzliche Bemerkungen:

1. Ein Krebssschaden ist § 216II ZPO. Bestimmt, die Prozeßführung zu beschleunigen, führt er zu übereilter und damit ungenügend vorbereiteter Terminanberaumung.

2. Diese Vorbereitung ist die Hauptsache. § 272 b ist der wichtigste Paragraph der ganzen ZPO. Ebenso wichtig ist beinahe § 279 a. Im Anwaltsprozeß müssen die Anwälte dahin gebracht werden, ihre Anträge und Erklärungen so rechtzeitig einzureichen, daß die Verhandlung nach § 272 a vorbereitet werden kann.

3. Vielfach wird bei Kollegialgerichten der erste Termin vor dem Einzelrichter abgehalten. Aber der Haupttermin vor dem Kollegium darf da nicht zur bloßen Form werden. Wenn die Partei diesen Eindruck gewinnt, kann sie unmöglich Vertrauen zu diesem Gericht fassen.